

Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1. Abschluß des Reisevertrages

a) Der Reisevertrag ist schriftlich mit unseren Formularen (Reiseanmeldung und Reisebestätigung) abzuschließen. Sämtliche Abreden, Nebenabreden und Sonderwünsche müssen schriftlich erfasst werden. Ca 1 Woche vor Reisebeginn händigen wir dem Reisenden ein Reiseticket mit Angaben über Abfahrtszeit und Abfahrtsort aus.

b) Telefonisch nehmen wir lediglich unverbindliche Reservierungen vor, auf die hin der Reisevertrag durch die schriftliche Reiseanmeldung, die der Reisende unverzüglich unterschrieben zurückzuleiten hat, geschlossen wird. Reicht der Reisende die unterschriebene Reiseanmeldung nicht innerhalb einer Frist von **5 Tagen** nach Zugang der Reiseanmeldung zurück, so ist die Reservierung hinfällig.

Schadensersatzansprüche können nicht gestellt werden.

2. Zahlung

a) **Mehrtagesfahrten:**

Nach Abschluß des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises, mindestens 50 €, höchstens 250 € pro Person zu zahlen.

b) **Tagesfahrten:**

Nach Abschluß des Reisevertrages sind 10 % des Reisepreises, mindestens 10 €, pro Person zu zahlen. **Eintrittskarten müssen sofort bezahlt werden.**

c) Der Restbetrag ist mindestens 3 Wochen vor Reisebeginn zu zahlen.

Erst nach vollständiger Zahlung werden die Reiseunterlagen ausgehändigt.

d) Vertragsabschlüsse innerhalb von drei Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Reisenden zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises. Leistungen für die das Reisebüro Vorkasse leisten muß (z.B. Eintrittskarten) müssen vom Kunden bei der Anmeldung sofort bezahlt werden und können auch nicht zurückgenommen werden.

3. Unsere Leistungen

a) Unsere vertraglichen Leistungen richten sich nach der verbindlichen Leistungsbeschreibung (Prospekt/Katalog) sowie den Reiseunterlagen, insbesondere der Reiseanmeldung/Reisebestätigung.

b) Nebenabreden, besondere Vereinbarungen, vereinbarte Sonderwünsche des Reisenden sind in die Reiseanmeldung und insbesondere in die Reisebestätigung aufzunehmen. Auf Ziff. 1.a) dieser Bedingungen wird Bezug genommen.

4. Preisänderungen

a) Wir können bis vier Monate nach Vertragsschluß Preiserhöhungen von max. 8 % des Gesamtreisepreises verlangen, wenn sich nach Vertragsschluß nachweisbar und unvorhergesehen die Preise der Leistungsträger, insbesondere die Beförderungskosten, die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafen-, Flughafen- oder Einreisegebühren erhöht haben oder für die betreffende Reise geltende Wechselkursänderungen eingetreten sind.

b) Eine Preiserhöhung kann nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Abreisetermin verlangt werden. Eine zulässige Preisänderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Preiserhöhungsgrund zu erklären.

c) Bei Preiserhöhungen nach Vertragsschluß um mehr als 8 % des Gesamtreisepreises kann der Reisende kostenlos zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Die Rechte nach Ziff. 4.c) hat der Reisende unverzüglich nach der Erklärung des Reiseveranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

5. Leistungsänderungen

a) Änderungen und Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsschluß notwendig werden und vom Reiseveranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

b) Eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Reiseveranstalter dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund zu erklären.

c) Im Fall der erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten oder statt dessen die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Ziff. 4.c) gilt entsprechend.

6. Rücktritt des Kunden -Busreisen-

a) Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten.

Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Reiseveranstalter.

Der Rücktritt kann nur in schriftlicher Form erfolgen. Tritt der Kunde vom

Reisevertrag zurück oder tritt er ohne vom Reisevertrag zurückzutreten die Reise nicht an, so kann der Reiseveranstalter angemessenen Ersatz für die getroffenen Reisevorkehrungen und für seine Aufwendungen verlangen.

Die pauschalierten Rücktrittsgebühren betragen je Teilnehmer:

Tage vor Reiseantritt	Mehrtagesfahrten	Tagesfahrten
Bis 28 Tage	5% des Reisepr. jedoch mindestens 50,00 €	-
ab 27.bis 22 Tage	15% des Reisepr. jedoch mindestens 70,00 €	-
ab 21.bis 15.Tage	40% des Reisepr.	10€
ab 14.bis 7.Tage	60% des Reisepr.	50 %
ab 6.bis 1.Tage	90% des Reisepr.	60 %
bei Nichterscheinen oder Abbruch	100%	100%

Gutscheine werden nicht für Stornokosten eingelöst.

b) Eine Auszahlung oder Rücknahme von Eintrittskarten ist nicht möglich.

c) Transferfahrten werden zu 100% berechnet.

7. Änderungen auf Verlangen des Reisenden

Verlangt der Reisende nach Vertragsschluß Änderungen oder Umbuchungen, so kann der Reiseveranstalter ein Bearbeitungsentgelt von 15 €

verlangen, soweit er nicht eine höhere Entschädigung nachweist, deren Höhe sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von dem Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen bestimmt, was der Reiseveranstalter durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

8. Ersatzreisende

a) **Der Reisende kann sich bis zum Reisebeginn durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und seiner Teilnahme nicht gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.**

b) Der Reiseanmelder haftet für den Dritten gegenüber dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner.

c) Der Reiseanmelder haftet dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für die durch die Teilnahme des Dritten entstehenden Mehrkosten, regelmäßig pauschaliert und ohne weiteren Nachweis auf 15,00 €.

9. Reiseabbruch

Wird die Reise infolge eines Umstandes abgebrochen, der in der Sphäre des Reisenden liegt (z.B. Krankheit), so ist der Reiseveranstalter verpflichtet, bei den Leistungsträgern die Erstattung ersparter Aufwendungen zu erreichen. Dies gilt nicht, wenn völlig unerhebliche Leistungen betroffen sind oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

10. Störung durch den Reisenden

Der Reiseveranstalter kann den Reisevertrag fristlos kündigen, wenn der Reisende trotz Abmahnung erheblich weiter stört, so daß seine weitere Teilnahme für den Reiseveranstalter und/oder die Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Reisende sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Reiseveranstalter steht in diesem Falle der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadensersatzansprüche im übrigen bleiben unberührt.

11. Mindestteilnehmerzahl

a) Die Mindestteilnehmerzahl für alle Reisen beträgt 25 Personen, wenn nicht eine andere Zahl ausgewiesen ist. Wird diese nicht erreicht, so kann der Reiseveranstalter bis 14 Tage vor Reisebeginn erklären, daß die Reise nicht durchgeführt wird. (Bei Tagesfahrten bis 5Tage)

b) Der Reiseveranstalter wird dem Reisenden die Erklärung nach Ziff. 11.a) unverzüglich nach Kenntnis der nicht erreichten Teilnehmerzahl spätestens zwei Wochen vor Reisebeginn zugehen lassen. (Tagesfahrten bis 5 Tage)

c) Der Reisende kann die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Veranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten.

d) Der Reisende hat sein Recht nach Ziff. 11.c) dem Reiseveranstalter gegenüber unverzüglich nach Zugang der Erklärung des Reiseveranstalters geltend zu machen.

e) Macht der Reisende nicht von seinem Recht nach Ziff. 11.c) Gebrauch, so ist der von dem Reisenden gezahlte Betrag unverzüglich zurückzuerstatten.

12. Kündigung infolge höherer Gewalt

a) Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung erheblicher Art durch

nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhe, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Länderrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle, berechtigen beide Teile allein nach Maßgabe dieser Vorschriften zur Kündigung.

b) Im Falle der Kündigung kann der Reiseveranstalter für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine nach § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu bemessende Entschädigung verlangen.

c) Der Reiseveranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mit umfaßt. In jedem Fall hat er die zur Durchführung der Vertragsaufhebung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

d) Die Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit diese im Vertrag mit umfaßt sind, tragen die Parteien je zur Hälfte, die übrigen Mehrkosten hat der Reisende zu tragen.

13. Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen

Mängelanzeigen und Abhilfeverlangen sind an den Verantwortlichen oder an den Veranstalter im Reisegebiet zu richten.

Der Verantwortliche ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich und erforderlich ist, jedoch nicht befugt, Ansprüche mit Wirkung gegen den Veranstalter anzuerkennen.

14. Mitwirkungspflicht des Reisenden

Der Reisende ist verpflichtet, die ihm zumutbaren Schritte zu unternehmen, um eventuelle Schäden gering zu halten. Die Ziffern 10. Und 13, sind zu beachten.

15. Haftungsbeschränkung

a) Die Haftung des Reiseveranstalters für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,

aa) soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

ab) wenn der Reiseveranstalter für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

b) Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf diesen beruhende gesetzliche Bestimmungen, nach denen ein Anspruch auf Schadenersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann, so kann sich der Reiseveranstalter gegenüber dem Reisenden auf diese Übereinkommen und die darauf beruhenden gesetzlichen Bestimmungen berufen.

c) Der Reiseveranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) Ein Schadenersatzanspruch gegen den Reiseveranstalter ist insoweit beschränkt, als aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden können. Dem Kunden wird in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluß einer Reiseunfall- oder Reisegepäckversicherung empfohlen.

16. Ausschluß von Ansprüchen und Verjährung

a) Ansprüche wegen mangelhafter Reiseleistungen, nachträglicher Unmöglichkeit und wegen Verletzung von Nebenpflichten hat der Reisende innerhalb eines Monats schriftlich nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Reiseveranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn der Reisende eine genannte Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte.

Der Reisetilnehmer ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der verantwortlichen Person in schriftlicher Form zur Kenntnis zu geben und den Empfang in schriftlicher Form bestätigen zu lassen. Sammelbeanstandungen werden nicht berücksichtigt. Kann die verantwortliche Person die Leistungstörung nicht beheben, so müssen die Beanstandungen unverzüglich dem Reiseveranstalter mitgeteilt werden. Kommt der Reisetilnehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, so stehen ihm Ansprüche insoweit nicht zu.

b) Macht der Reisende nach vertraglich vorgesehenem Reiseende Ansprüche innerhalb eines Monats geltend, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Reiseveranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

17. Gepäcktransport und Versicherungen

Wir übernehmen den Transport des Gepäcks, haften aber nicht für Verluste und Beschädigungen. Wir empfehlen den Abschluß einer Reisegepäck und Unfallversicherung. Gepäck: Das Gepäck ist mit der genauen Heimatschrift des Reisenden unter Angabe des Zielortes zu versehen. Außer dem Handgepäck ist ein Koffer pro Person zulässig (max 20 kg pro Person), Mehr Gepäck auf Anfrage und gegen Aufpreis.

18. Paß-, Visa- und gesundheitspolizeiliche Formalitäten

Der Reisende ist für die Einhaltung der Paß-, Visa-, Zoll-, Devisen- und Gesundheitsvorschriften selbst verantwortlich.

a) Der Reiseveranstalter weist auf Paß-, Visumerfordernisse und gesundheitspolizeiliche Formalitäten in dem von ihm herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Prospekt oder durch Unterrichtung vor der Buchung hin, die für das jeweilige Reiseland für deutsche Staatsbürger ohne Besonderheiten wie Doppelstaatsbürgerschaft etc. gelten.

Alle Nachteile und Kosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu seinen Lasten, auch wenn diese Vorschriften nach der Buchung geändert werden sollten.

Ziff 6 (Stornierung die der Reisende zu vertreten hat)

19. Gerichtsstand

a) Der Reisende kann den Reiseveranstalter an dessen Sitz verklagen.

b) Für Klagen des Reiseveranstalters gegen den Reisenden ist der Wohnsitz des Reisenden maßgeblich, es sei denn, daß die Klage sich gegen Vollkaufleute oder Personen richtet, die nach Abschluß des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz des Reiseveranstalters maßgeblich.

20. Programmänderungen

Sollte die Durchführung einzelner Programmpunkte auf Grund des Wetters, der Verkehrslage oder anderer Umstände nicht sinnvoll sein, so werden gleichwertige Alternativen angeboten. Programmänderungen sind daher vorbehalten.

21. Platzverteilung im Bus

Die Busse sind in jedem Falle Nichtraucherbusse. Ein Rechtsanspruch auf bestimmte Plätze im Fahrzeug ist ausgeschlossen. Soweit es möglich ist werden die Sitzplätze in der Reihenfolge der Anmeldungen vergeben.

22. Versicherungen

Wir empfehlen den Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung und einer umfassenden Reiseversicherung.

23. Unwirksamkeit von einzelnen Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen begründet grundsätzlich nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages im übrigen.

Stand 01.07.2018.

Först - Reisen OHG Omnibusbetrieb & Reisebüro

Inh. Sabrina Großmann, Denny Först, Silvio Först
Betriebshof: 99830 Treffurt, Ziddelrasen 8

Tel.: 036923 80291 Fax: 036923 80860

Reisebüro: 99817 Eisenach, Henkelsgasse 2

Tel.: 03691 214338 Fax: 03691 214339

Notruf: 0171 6446290

Homepage: Först-Reisen.de

E-Mail: info@foerst-reisen.de

info@foerst-reisebuero.de